

Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen für den Ausbau der Hermann-Lamprecht-Straße vom Freibad bis zur Bahnkreuzung (Abweichungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 24.06.1991 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 18 vom 30.09.1991) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg am 13.07.98 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1 Abweichungen

Abweichend von dem in § 4 Abs. 2 Nr. 2 a und c der Satzung der Gemeinde Gnarrenburg über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes festgesetzten Anteil der Beitragspflichtigen gelten für den Ausbau der Hermann-Lamprecht-Straße vom Freibad bis zur Bahnkreuzung folgende Anteilssätze:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt

2. bei Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

- | | |
|---|----------|
| a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern | 30 v. H. |
| c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege sowie für Grünanlagen als Bestandteile der Anlage | 50 v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 10.09.98
gez.
Bayer
Bürgermeister